

Allgemeine Geschäftsbedingungen der expertum GmbH (AT)

1. Geltung

1.1. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der expertum GmbH (im Folgenden auch „expertum“ genannt) und dem Kunden, insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn expertum Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgt oder für Folgeaufträge im Bereich der Direktvermittlung.

1.2. Die folgenden AGB enthalten Regelungen für die Dienstleistungen der Arbeitskräfteüberlassung, einschließlich des Payrolling als Sonderform der Überlassung (in beiden Fällen wird der Kunde als „Beschäftigter“ bezeichnet). Soweit für Payrolling keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Regelungen betreffend Überlassung auch für diese Verträge/Aufträge. Die folgenden AGB enthalten weiters Regelungen über die Direktvermittlung/Vermittlung von Arbeitskräften (in diesen Fällen wird der Kunde als „Auftraggeber“ bezeichnet). Für Beschäftigter und Auftraggeber wird zusammen der Begriff „Kunde“ verwendet.

1.3. expertum erklärt, Verträge mit Kunden nur auf Grundlage dieser AGB abzuschließen. Allfällige (allgemeinen) Vertragsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Auch dann gelten deren Bestimmungen nur, soweit sie nicht Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.4. In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen, wie etwa Sonderregeln betreffend Abrechnung oder Zahlungen, gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.

1.5. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zu allen darauf basierenden Einzelverträgen müssen schriftlich erfolgen, damit sie wirksam sind. Mitteilungen, die lediglich per E-Mail zugehen, genügen dem Schriftformerfordernis nicht. Eine abweichende Vereinbarung ist möglich, diese bedarf aber wiederum der Schriftform.

1.6. Überlassene oder vermittelte Arbeitskräfte sind nicht für expertum zur Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen und/oder zum Inkasso berechtigt.

2. Vertragsabschluss und Kündigung

2.1. Angebote von expertum sind freibleibend. Der Vertrag kommt neben Rahmen- oder Einzelvereinbarungen durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Kunden zustande. Falls diese Vertragsunterlagen vom Kunden nicht unterfertigt werden, kommt der Vertrag dennoch

- bei Arbeitskräfteüberlassung dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigter eingesetzt werden sowie
- bei Vermittlung auf Basis des Angebots von expertum dadurch zustande, dass expertum auf Basis der jeweiligen Informationen des Auftraggebers (insbesondere Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung) mit der Personalsuche oder -auswahl beginnt.

2.2. Ein Überlassungs-(rahmen)vertrag kann, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Halbjahr gekündigt werden. Für das Ende einer Überlassung im Einzelnen gilt Punkt 5.10. In einzelnen Verträgen können abweichende Regelungen getroffen werden.

3. Leistungsgegenstand

3.1. expertum erklärt, über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung und Personalvermittlung zu verfügen.

Überlassung

3.2. Leistungsgegenstand ist im Falle von Überlassung die Überlassung von Arbeitskräften. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird, schuldet expertum weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen Erfolg. expertum ist im Falle von Überlassung berechtigt, alle, insbesondere auch in den Vertragsunterlagen namentlich angeführte, überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertig qualifizierte Personen zu ersetzen. Sofern möglich und zumutbar, wird expertum vor Austausch einer Arbeitskraft Rücksprache mit dem Beschäftigter halten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Vermittlung

3.3. Leistungsgegenstand ist im Falle von Vermittlung die im jeweiligen Auftrag vereinbarte Dienstleistung. Die Leistungserbringung durch expertum erfolgt nach

den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der einschlägigen Berufsausbildung. Die fachlichen und persönlichen Eigenschaften der Kandidaten sowie deren Bedürfnisse und Präferenzen werden anhand der Informationen des Auftraggebers geprüft.

4. Rechnung und Honorar

4.1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von expertum. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot vom Kunden angefordert oder eingesetzt, gilt ein angemessenes Honorar als vereinbart.

Überlassung:

4.2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, sonstiger im Beschäftigterbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art oder über Wunsch des Beschäftigten die Entlohnungsgrundlagen, die gesetzlichen Beitrags- oder Abgabenverpflichtungen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist expertum berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß anzupassen wie die Entlohnungsgrundlagen. Allfällige auch an überlassene Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen werden von expertum gegenüber dem Beschäftigter zuzüglich Lohn-/Gehaltsnebenkosten und einem angemessenen Aufschlag von 3 Prozent der Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder vorausgerichteten Endtermin der Überlassung hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.

4.3. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftigter oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Die Zeitaufzeichnungen werden vom Beschäftigter minutengenau geführt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigter noch von seinen Gehilfen unterfertigt, ist expertum – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigten unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigter, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigten werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, kann expertum die eigenen Aufzeichnungen als Basis für die Abrechnung heranziehen. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigter. Der Beschäftigter übermittelt die Zeitaufzeichnungen unaufgefordert einmal wöchentlich an expertum. Der Beschäftigter gewährleistet die Richtigkeit der Zeitaufzeichnungen. Sollten expertum durch unrichtige oder unvollständige Aufzeichnungen Nachteile entstehen (insbesondere aufgrund von Nachforderungen von Arbeitskräften), hält der Beschäftigter expertum diesbezüglich schadlos.

4.4. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von expertum verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigter zur Leistung des Honorars verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Beschäftigter die überlassenen Arbeitskräfte – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt (zB weil der Beschäftigter keinen Bedarf hat).

4.5. Wurde eine bestimmte Überlassungsdauer vereinbart, hat der Beschäftigter das Entgelt für diese Dauer zu bezahlen. Wurde keine bestimmte Überlassungsdauer vereinbart, wird der Beschäftigter das Entgelt bis zum Ende der unter 5.10 vereinbarten Rückstellfrist bezahlen.

4.6. Soweit Teilzeitkräfte überlassen werden, kann expertum das Überschreiten der im Arbeitsvertrag vereinbarten Wochenstunden, welche nicht innerhalb des anfallenden Quartals bzw. eines vereinbarten Zeitraumes von 3 Monaten als Gutstunden verbraucht werden, mit einem Mehrarbeitszuschlag in der Höhe von 25% dem Beschäftigter verrechnen.

4.7. Payrolling: Bei Vereinbarung der Payrolling-Methode hat der Beschäftigter ein im Vorhinein pauschaliertes Wochen-/Monatshonorar für die überlassene Arbeitskraft zu bezahlen. Mit diesem Pauschalhonorar sind Lohn/Gehalt, Sonderzahlungen und die diesbezüglichen Lohn-/Gehaltsnebenkosten abgegolten. Vom Pauschalhonorar nicht umfasst und daher parallel zur Auszahlung an die überlassene Arbeitskraft gesondert zu verrechnen sind insbesondere Reise- und Aufwandsentschädigungen, Wegzeiten, Entgeltfortzahlungen für arbeitsrechtlich vorgesehene Abwesenheiten nach Überlassungsende und die arbeitsrechtliche Kündigungsfrist, Urlaubersatzleistungsansprüche und eine allfällige Kündigungsentschädigung gemäß dem Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung oder dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte des Gewerbes und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Schnitt Nichtleistung, Überstunden und Mehrarbeit inkl. aller Zuschläge sowie diesbezügliche Lohn-

/Gehaltsnebenkosten, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Vermittlung:

4.8. expertum erhält je Kandidat ein Honorar, das näher im jeweils gültigen Angebot vereinbart wird. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, gilt die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten als erfolgreiche Personalvermittlung. Basis für die Berechnung des Vermittlungshonorars ist das erste jährliche Bruttoentgelt des vermittelten Kandidaten inklusive aller variablen Bruttoentgeltsbestandteile wie insbesondere Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Überstundenpauschalen und sonstigen Zulagen; alternativ das im Angebot genannte Honorar. Mangels anderer Vereinbarung beträgt das Honorar ein Viertel des jährlichen Bruttoentgelts. Wird kein Bruttoentgelt genannt, berechnet sich das Honorar anhand eines angemessenen Bruttojahresentgelts für vergleichbare Arbeitnehmer am geplanten Arbeitsort. Der Kunde wird expertum umgehend die für die korrekte Berechnung des Honorars erforderlichen Daten bekanntgeben (Rechnungslegung).

4.9. Der Anspruch auf das Honorar entsteht unabhängig vom Ausmaß der Anstellung, also gleichermaßen bei Beschäftigung des Kandidaten in Vollzeit, Teilzeit, als freier Mitarbeiter oder auf jeder anderen vom Gesetz erlaubten Form beim Auftraggeber oder Dritten. Das jährliche Bruttoentgelt ist bei Teilzeitbeschäftigung und jeder sonstigen Art der Beschäftigung mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung auf Vollzeit hochzurechnen. Sollte ein Kandidat für eine andere als die ursprünglich mitgeteilte Position eingestellt werden, erwirbt expertum ebenfalls einen Anspruch auf das Honorar nach den vorgenannten Grundsätzen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vom Auftraggeber namhaft gemachten Dritten und einem/einer von expertum vorgestellten Kandidaten zustande kommt.

4.10. Der Honoraranspruch entsteht – wenn nichts anderes vereinbart wird – in zwei gleichen Teilen, wobei der erste Teilbetrag (50 Prozent) bei Vertragsunterzeichnung des Kandidaten und der zweite Teilbetrag (50 Prozent) bei Arbeitsbeginn fällig wird.

4.11. Ein Anspruch von expertum auf Honorar entsteht auch dann, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach der Präsentation des Kandidatenprofils ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber oder einem Dritten gemäß Punkt 4.9. zustande kommt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, expertum jegliche Art der Beschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Begründung des Dienstverhältnisses schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes die fristgerechte Anzeige an expertum, so ist expertum zur Geltendmachung des 1,5-fachen des zustehenden Honorars berechtigt.

4.12. Sofern nicht anders im Angebot vereinbart, werden sämtliche im Rahmen der Personalsuche und Vermittlungstätigkeit anfallende Aufwendungen, wie insbesondere Reisekosten (zB amtliches Kilometergeld, Bahnticket, Flugkosten, Hotelkosten, Tag-/Nächtigungsgelder) nach tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Dies betrifft sowohl die Aufwendungen von expertum als auch die der vorgeschlagenen Kandidaten. Vom Auftraggeber zusätzlich gewünschte oder von expertum für zweckmäßig erachtete Inseratschaltungen und vergleichbare Leistungen werden mangels abweichender Vereinbarung zuzüglich Abgaben und Steuern in Rechnung gestellt und sind unabhängig vom erfolgreichen Abschluss der Dienstleistung vom Auftraggeber zu tragen.

4.13. Der Kunde anerkennt die Angemessenheit des vereinbarten Honorars und wird den Vertrag nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anfechten. Die folgenden Punkte gelten bei Überlassung und Vermittlung:

4.14. Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. expertum darf bei Überlassung zur wöchentlich abrechnen, sofern kein anderes Abrechnungsintervall vereinbart wird.

4.15. Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung vom Kunden nicht binnen sieben Tagen ab Zugang schriftlich und unter konkreter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gerügt, gelten die Höhe des Honorars und im Falle von Überlassung die darin verrechneten Stunden als genehmigt und anerkannt.

4.16. Bei Zahlungsverzug kann expertum die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB sowie die Entschädigung für Betriebskosten nach § 458 UGB verrechnen.

4.17. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber expertum mit dem Honorar aufzurechnen oder dieses zurückzubehalten, sofern nicht die Forderungen des Kunden gerichtlich festgestellt oder von expertum schriftlich anerkannt wurden.

4.18. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ändert sich die Zahlungskondition ab diesem Zeitpunkt auf monatliche Vorauskasse.

5. Rechte und Pflichten des Kunden

Überlassung

5.1. Der Beschäftigte wird sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa AÜG, ASchG, GIBG und AZG oder anwendbare ausländische Bestimmungen einhalten und beachten. Wird expertum von Arbeitskräften oder Dritten wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hält der Beschäftigte expertum schadlos, wenn die geltend gemachten Ansprüche auf Verstöße in der Sphäre des Beschäftigten zurückzuführen sind. Das gilt auch, wenn expertum oder dessen Geschäftsführer oder verantwortliche Beauftragte gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen zu zahlen haben. Die Schadloshaltung umfasst auch die Kosten zur zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen oder Strafen, insbesondere Gerichts-, Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten.

5.2. Die für die Überlassung wesentlichen Informationen teilt der Beschäftigte expertum vor deren Beginn mit. Dazu gehören insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie die im Beschäftigterbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs 1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche, das Entgelt betreffende Bestimmungen allgemeiner Art. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigten die Lohnhöhe geregelt, teilt der Beschäftigte dies expertum vor Abschluss des Vertrages schriftlich mit. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit.

5.3. Der Beschäftigte informiert expertum vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 Scherarbeits-VO.

5.4. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigten. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftigten die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.

5.5. Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen, sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, werden expertum nachweislich unaufgefordert übermittelt. Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Kosten der in vielen Bereichen gesetzlich vorgeschriebenen oder betriebsbedingten medizinischen Untersuchungen trägt der Beschäftigte. Gleiches gilt hinsichtlich der Kostentragung für sämtliche vom Beschäftigten gewünschte Unterlagen, wie beispielsweise Strafreisterauszüge. Der Beschäftigte wird auch die Pflichten gemäß § 9 ASchG (insbesondere Abs 3 und 5) vollständig und zeitgerecht erfüllen.

5.6. Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend dem vertraglich vereinbarten Einsatz und der vertraglich vereinbarten Qualifikation einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen sind. Sollte der Beschäftigte überlassene Arbeitskräfte demgegenüber für andere Tätigkeiten einsetzen, die zu höheren Kosten für expertum führen (insbesondere durch eine höhere kollektivvertragliche Einstufung oder zusätzliche Diäten), wird der Beschäftigte expertum hinsichtlich sämtlicher dadurch entstehender Kosten schadlos halten. Die Schadloshaltung umfasst auch die Kosten zur zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen oder Strafen, insbesondere Gerichts-, Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten.

5.7. Vom Beschäftigten angeordnete Weiterbildungsmaßnahmen sind von diesem einschließlich sämtlicher dafür anfallenden Arbeitsstunden in voller Höhe zu tragen. Sollte der Beschäftigte Weiterbildungsmaßnahmen setzen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, oder sollten sich Umstände ändern, die der Beschäftigte expertum mitgeteilt hat, wird der Beschäftigte expertum darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftigte eine solche Verständigung, wird er expertum alle daraus erwachsenden Nachteile ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigten oder Überlassers, ist expertum berechtigt, das Honorar entsprechend der erlangten Qualifikation zuzüglich eines angemessenen Aufschlags von bis zu drei Prozent der Honorardifferenz ab dem Zeitpunkt der

Höherqualifikation – auch rückwirkend – anzuheben. Gleiches gilt, falls der Beschäftigte die überlassene Arbeitskraft in einer höheren Beschäftigungsgruppe als vereinbart einsetzt.

5.8. Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen im Betrieb gewähren und diese über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe informieren.

5.9. Der Beschäftigte wird vor allem bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote beachten.

5.10. Soweit nicht eine Mindestüberlassungsdauer vereinbart wurde, kann eine Überlassung hinsichtlich einer zur Verfügung gestellten Arbeitskraft unter Einhaltung einer Rückstellfrist beendet werden. Die Rückstellfrist entspricht bei überlassenen Arbeitern den kollektivvertraglichen Kündigungsfristen, jeweils zuzüglich einer Frist von einer Woche, bei Angestellten entspricht die Rückstellfrist den gesetzlichen Kündigungsfristen jeweils zuzüglich einer Frist von einer Woche. Für die Berechnung der Kündigungsfrist ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit zum Beschäftigten (Einsatzdauer) maßgeblich. Unterbrechungen in der Dauer von bis zu zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Diese wird dem Beschäftigten bei Beginn der Überlassung bekannt gegeben. Die Rückstellfrist endet jeweils zum Monatsletzten. Beabsichtigt der Beschäftigte eine größere Anzahl von Arbeitskräften zurückzustellen, wird er expertum hiervon umgehend und möglichst rasch informieren, damit expertum allenfalls ein Meldung nach § 45a AMFG vornehmen kann.

5.11. Der Beschäftigte nimmt zur Kenntnis, dass überlassene Arbeitskräfte als Arbeitnehmer im Sinne des § 36 ArbVG gelten. Im Falle von Streik oder Aussperrung im Betrieb des Beschäftigten dürfen die überlassenen Arbeitskräfte nicht eingesetzt werden. Der Beschäftigte wird in diesen Fällen sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Arbeitsleistung aufgrund der Sphäre des Beschäftigten nicht erbracht werden kann, das Entgelt, das dem bisherigen vereinbarten Ausmaß entspricht, bezahlen.

5.12. Sollte dem Beschäftigten von einer überlassenen Arbeitskraft eine Arbeitsverhinderung bekannt gegeben werden, ist der Beschäftigte verpflichtet, dies expertum ohne Verzug bekannt zu geben. Der Beschäftigte nimmt zur Kenntnis, dass dies deswegen erforderlich ist, damit expertum von der überlassenen Arbeitskraft eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder des Gemeindefarztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit verlangen kann. Verletzt der Beschäftigte diese Verpflichtung, hat er expertum hinsichtlich der sich daraus ergebenden Forderungen der überlassenen Arbeitskräfte und Dritter schadlos zu halten, zumindest jedoch jenes Entgelt zu bezahlen, das expertum der überlassenen Arbeitskraft aufgrund und während der Arbeitsverhinderung zu bezahlen hat.

5.13. Unterlässt der Beschäftigte eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, wird er expertum sämtliche sich daraus ergebende Schäden, Kosten oder wie auch immer geartete Nachteile in vollem Umfang ersetzen.

5.14. Der Beschäftigte nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.

5.15. Der Beschäftigte sichert zu, dass in seinem Unternehmen die rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben des Datenschutzrechts (insbesondere DSGVO und DSG) eingehalten werden und hält expertum bei Verstößen schadlos.

Vermittlung

5.16. Die für die Kandidatenauswahl wesentlichen Informationen wird der Auftraggeber expertum bei Auftragserteilung mitteilen. Dazu gehören insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation, die vorgesehene Dotierung der zu besetzenden Position sowie die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Auftraggeberbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Auftraggebers die Entlohnungshöhe geregelt, wird der Kunde dies expertum vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit. Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

6. Rechte und Pflichten von expertum

6.1. expertum ist im Falle von Überlassung zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten berechtigt, den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen. expertum wird den Beschäftigten

soweit möglich in angemessener Zeit vor dem anstehenden Besuch des Einsatzortes oder Arbeitsplatzes der überlassenen Arbeitskraft informieren.

6.2. Erscheint eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer, nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftigte expertum hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. expertum wird sich in solchen Fällen bemühen, eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

6.3. Wird nach erfolgreicher Vermittlung die Arbeitstätigkeit nicht aufgenommen, das Dienstverhältnis der vermittelten Arbeitskraft binnen eines Monats ab Beginn des Dienstverhältnisses von einer der beiden Seiten beendet oder einvernehmlich aufgelöst, verpflichtet sich expertum kostenfrei und sofern nicht abweichend vereinbart auf Basis der für die erste Vermittlung relevante Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils drei weitere geeignete Arbeitskräfte namhaft zu machen (Nachsuchgarantie). expertum wird vor Namhaftmachung dreier Arbeitskräfte Rücksprache mit dem Beschäftigten halten. In anderen Fällen einer (frühzeitigen) Auflösung nach Beginn des Dienstverhältnisses zum Auftraggeber ist eine Nachbesetzung von Kandidaten nur nach einem neuerlichen und zu honorierendem Auftrag vorgesehen, da expertum keinen Einfluss auf das Arbeitsumfeld des/der vermittelten Kandidaten/Kandidatin hat. expertum gewährleistet nicht, dass ein vorgeschlagener Kandidat am Ende des Auswahlverfahrens tatsächlich zur Verfügung steht. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle Kandidaten auch anderen Auftraggebern vorgeschlagen werden können sowie dass alle Kandidaten sich auch aktiv für einen anderen Dienstgeber entscheiden können. Diesbezügliche Ansprüche des Auftraggebers gegen expertum sind jedenfalls ausgeschlossen.

6.4. expertum kann Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Beschäftigten ohne Zustimmung des Beschäftigten an Dritte übertragen bzw Dritte zur Durchführung von Dienstleistungen heranziehen. Über eine Übertragung von Rechten und Pflichten wird der Beschäftigte informiert.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

7.1. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für jeden Vertragspartner liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Kunde mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber expertum verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug ist;
- b) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung des anderen zur Unterlassung weiterhin gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;
- c) der Beschäftigte trotz Aufforderung den Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;
- d) expertum im Falle von Überlassung zB wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann oder
- e) gegen den Kunden im Zusammenhang mit Überlassung oder Vermittlung durch expertum ein Ermittlungsverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines sonstigen Strafverfahrens – sei es, dass diese berechtigt oder unberechtigt ist – eingeleitet wird.

7.2. expertum ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und auch zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftigte dies zu vertreten, hat er expertum sämtliche sich daraus ergebende Schäden, Kosten oder wie auch immer geartete Nachteile in vollem Umfang zu ersetzen, und insbesondere das Honorar bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

7.3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigten liegen, vorzeitig aufgelöst, oder werden die überlassenen Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 7. von expertum zurückberufen, kann der Beschäftigte keine Ansprüche gegen expertum geltend machen.

8. Gewährleistung

Überlassung

8.1. expertum leistet dafür Gewähr, dass die überlassenen Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarten Qualifikationen aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann vereinbart, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von expertum schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

8.2. Umgehend nach Beginn der Überlassung wird der Beschäftigte die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, wird der Beschäftigte allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser an expertum umgehend, jedenfalls aber binnen zwei Arbeitstagen, schriftlich anzeigen.

Ansonsten sind Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung und Schadenersatz, ausgeschlossen.

8.3. Liegt ein von expertum zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigte rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Überlassung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

8.4. Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftigte auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.

8.5. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigten sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Vermittlung

8.6. expertum wird sich darum bemühen, dass die Kandidaten jene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die dem Anforderungsprofil möglichst entsprechen, übernimmt aber keine Gewährleistung oder Haftung für bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten oder Qualifikationen der Kandidaten. Wurden zur Qualifikation des/der Kandidaten/Kandidatin keine besonderen Vereinbarungen getroffen, gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

8.7. Der Kunde wird die Eignung und Qualifikation der von expertum vorgeschlagenen oder namhaft gemachten Kandidaten prüfen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm zu treffende Auswahl des Kandidaten.

9. Haftung

9.1. expertum trifft keine Haftung für allfällige, durch überlassene oder vermittelte Arbeitskräfte verursachte Schäden. expertum haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster und sonstigen übergebenen Sachen.

9.2. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, wird der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind diesbezügliche Ansprüche gegen expertum ausgeschlossen.

9.3. expertum haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen oder vermittelten Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, für Schäden, die von überlassenen oder vermittelten Arbeitskräften verursacht worden sind, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Kunde zu tragen hat, ist eine Haftung von expertum ausgeschlossen.

9.4. Eine Haftung von expertum ist, mit Ausnahme von Personenschäden, jedenfalls auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie betraglich mit EUR 5.000,00 pro Schaden beschränkt.

10. Allgemeines

10.1. Für Streitigkeiten zwischen expertum und dem Beschäftigten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von expertum zuständig. expertum ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

10.2. Erfüllungsort und Zahlungsort des Kunden ist der Sitz von expertum.

10.3. Der Beschäftigte und expertum vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

10.5. Der Kunde wird Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner Bankdaten, UID-Nummer oder seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer expertum sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich anzeigen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von expertum, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen oder Vertragsänderungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von expertum trotzdem als zugegangen. expertum ist berechtigt, alle Erklärungen per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Beschäftigten zu senden.